

Sektion Bern

STATUTEN

Ausgabe 2006

INHALTSVERZEICHNIS

1	NAME, ZWECK, AUFGABEN	3
1.1	Name, Rechtsform, Sitz	3
1.2	Zweck	3
1.3	Aufgaben	3
2	MITGLIEDSCHAFT	4
2.1	Mitgliederkategorien	4
2.2.	Aktivmitglieder	4
2.3	Ehrenmitglieder	4
2.4	Fördermitglieder	5
2.5	Studentenmitglieder	5
2.6	Erlöschen der Mitgliedschaft	5
3	FINANZEN	6
3.1	Mitgliederbeiträge	6
3.2	Rechnungsjahr	7
3.3.	Budget	7
3.4	Vermögen	7
3.5	Haftung	7
4	ORGANISATION	7
4.1	Hauptversammlung	7
4.2	Vorstand	9
4.3	Kontrollstelle	10
4.4	Delegierte	11
4.5	Arbeits- und Projektgruppen	11
5	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	11
5.1	Auflösung	11
5.2	Auslegung und Ergänzung	11
5.3	Aushändigung	11
5.4	Statutengenehmigung und Inkrafttreten	12

Sämtliche im vorliegenden Dokument verwendeten Begriffe beziehen sich sowohl auf die weibliche als auch auf die männliche Sprachform.

1 NAME, ZWECK, AUFGABEN

1.1 Name, Rechtsform, Sitz

Unter dem Namen "Sektion Bern" des Verbandes Swiss Engineering STV UTS ATS (nachstehend "Sektion" genannt) besteht ein am 20. Januar 1888 gegründeter Verein im Sinne der Art. 60 bis 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Rechtssitz in Bern.

1.2 Zweck

- Die Sektion ist eine im Rahmen der übergeordneten Verbandsstatuten autonome Vereinigung, die allen Ingenieuren, Architekten und Berufsleuten verwandter Ausrichtung innerhalb des Sektionsgebietes offen steht.
- Ihr gehören sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmer an. Sie ist parteipolitisch und konfessionell neutral
- Sie vertritt die Berufsinteressen ihrer Mitglieder und ist der starke Partner der Behörden, der Wirtschaft und der Wissenschaft auf lokaler und regionaler Ebene
- Ihr Denken und Handeln ist von Verantwortung und Solidarität gegenüber der Gesellschaft, der Umwelt und der Technik wie auch gegenüber den Mitgliedern geprägt
- Sie kommuniziert sowohl mit den verbandsinternen wie auch mit externen Institutionen offen und umfassend

1.3 Aufgaben

- Die Sektion lebt und verbreitet die Ideen und Grundsätze des Gesamtverbandes im Sektionsgebiet
- Sie ermöglicht den interdisziplinären Gedankenaustausch unter den Mitgliedern.
- Sie fördert die fachliche Weiterbildung und die Allgemeinbildung der Mitglieder
- Sie tritt ein für die beruflichen und sozialen Interessen der Mitglieder bei andern Organisationen, bei Behörden und Wirtschaft
- Sie fördert den gesellschaftlichen Zusammenhang und die Kollegialität unter den Mitgliedern
- Sie nimmt die Anliegen auf regionaler und kantonaler Ebene mit andern Sektionen und Fachgruppen koordiniert wahr

2 MITGLIEDSCHAFT

2.1 Mitgliederkategorien

Die Mitgliedschaft gliedert sich in folgende, abschliessend aufgezählte Kategorien:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder

- Fördermitglieder
- Studentenmitglieder

2.2 Aktivmitglieder

2.2.1 Aufnahme

Als Aktivmitglieder können der Sektion die Aktivmitglieder des Gesamtverbandes beitreten.

Die Aufnahmebedingungen sind in den Verbands-Statuten festgelegt. Über die Aufnahme in die Sektion entscheidet der Vorstand.

2.2.2 Rechte

Aktivmitglieder haben an der Hauptversammlung Stimm- und Wahlrecht und können in jede Sektionsfunktion gewählt werden.

Sie haben Anrecht auf periodische und ereignisorientierte Information mittels Sektionsnachrichten, Briefversand und über elektronische Medien.

2.2.3 Pflichten

Aktivmitglieder zeichnen sich durch verantwortungsvolles und solidarisches Denken und Handeln gegenüber der Gesellschaft, der Umwelt und der Technik aus.

Sie üben ihren Beruf gewissenhaft und verantwortungsbewusst aus und wahren Rechte und Würde ihrer Arbeitgeber und Mitarbeiter.

Sie anerkennen durch ihren Beitritt diese Statuten und verpflichten sich, ihre Beiträge pünktlich zu bezahlen.

2.3 Ehrenmitglieder

2.3.1 Ernennung

Die Ehrenmitgliedschaft kann durch die die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes Personen zugesprochen werden, die sich um den Berufsstand, die Sektion oder den Verband besondere Verdienste erworben haben.

2.3.2 Rechte und Pflichten

Die Ehrenmitglieder der Sektion besitzen die Rechte und Pflichten der Aktivmitglieder.

2.4 Fördermitglieder

2.4.1 Aufnahme

Personen und Organisationen, deren Mitgliedschaft sowohl in ihrem eigenen Interesse als auch im Interesse der Sektion liegt, können der Sektion als Fördermitglieder beitreten.

Sie haben eine schriftliche Anmeldung an den Vorstand der Sektion zu richten.

Die Fördermitgliedschaft gliedert sich in zwei Kategorien:

- Individuelle Fördermitglieder sind Einzelpersonen, welche die Anforderungen an die Aktivmitgliedschaft nicht erfüllen

- Institutionelle Fördermitglieder sind Unternehmungen, Behörden, Institute und ähnliche Körperschaften

2.4.2 Rechte und Pflichten

Fördermitglieder oder deren Vertreter haben an der Hauptversammlung beratende Stimme. Sie verpflichten sich, die Sektionsziele zu unterstützen.

Sie anerkennen durch ihren Beitritt diese Statuten und verpflichten sich, die Beiträge pünktlich zu entrichten.

2.5 Studentenmitglieder

2.5.1 Aufnahme

Als Studentenmitglieder können der Sektion die Studentenmitglieder des Gesamtverbandes beitreten.

Die Bedingungen und Modalitäten richten sich nach dem Reglement des Gesamtverbandes

2.5.2 Rechte und Pflichten

Studentenmitglieder haben an der Hauptversammlung beratende Stimme. Sie verpflichten sich, die Sektionsziele zu unterstützen.

2.6 Erlöschen der Mitgliedschaft

2.6.1 Austritt

Der Austritt aus der Sektion ist nur zulässig auf den 31. Dezember. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen.

Der Austritt aus dem Gesamtverband bewirkt gleichzeitig den Austritt aus der Sektion.

Das Mitglied bleibt nach Gesetz und Statuten für die geschuldeten Beiträge haftbar.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anteil am Vereinsvermögen.

2.6.2 Tod

Mit dem Tod des Mitglieds erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten.

2.6.3 Ausschluss aus der Sektion

Macht sich das Mitglied grober Verletzungen der in den Statuten niedergelegten Verpflichtungen schuldig oder erweist es sich sonst der Mitgliedschaft unwürdig, so steht dem Vorstand das Recht zu, den Ausschluss des betreffenden Mitgliedes aus der Sektion zu beschliessen.

Zahlt das Mitglied vor Ablauf des Kalenderjahres seinen Jahresbeitrag nicht, so wird es per 31. Dezember durch den Vorstand ausgeschlossen und bleibt nach Gesetz und Statuten für die geschuldeten Beiträge haftbar.

Das Mitglied kann gegen diesen Entscheid innert 20 Tagen bei der Hauptversammlung Rekurs einreichen.

Ein rechtskräftiger Ausschluss aus der Sektion ist dem Generalsekretariat mitzuteilen.

Ein Ausschluss aus dem Gesamtverband zieht den Ausschluss aus der Sektion nach sich.

3 FINANZEN

Die erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch:

- die ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträge
- den Vermögensertrag
- das Vermögen der Sektion
- andere Einkünfte

3.1 Mitgliederbeiträge

Die Höhe der ordentlichen Jahresbeiträge der Aktiv- und Fördermitglieder sowie die ausserordentlichen Mitgliederbeiträge werden auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung bestimmt.

Aktivmitglieder, die das AHV-Alter erreicht haben oder vorzeitig pensioniert werden und mindestens 60 Jahre alt sind, bezahlen ab Beginn des folgenden Kalenderjahres einen reduzierten Sektionsbeitrag.

Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder sind in der Sektion beitragsfrei.

Innert zwei Monaten nach der dritten Mahnung werden die nicht bezahlten Beiträge auf dem Rechtsweg erhoben.

3.2 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

3.3 Budget

Der Vorstand erstellt für das Folgejahr ein Budget über die Einnahmen und Ausgaben

Dieses bedarf der Genehmigung durch die Hauptversammlung.

Für ausserordentliche oder unvorhergesehene Ausgaben hat der Vorstand einen jährlichen Kredit von bis zu 10% des Gesamtbudgets zur Verfügung.

3.4 Vermögen

Das Vermögen ist mündelsicher und zinsbringend anzulegen.

3.5 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen (ZGB Art.75a)

4 ORGANISATION

Organe der Sektion sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle
- die Delegierten

4.1 Hauptversammlung

4.1.1 Ordentliche Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung wird im ersten Quartal des Jahres durchgeführt. Zeit und Ort der Hauptversammlung werden durch den Vorstand bestimmt.

4.1.2 Einladung

Die Einladung mit Traktandenliste erfolgt in den Sektionsnachrichten spätestens vier Wochen vor der Hauptversammlung

4.1.3 Anträge

Anträge zu Händen der Hauptversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung dem Vorstand (Adresse des Präsidenten) schriftlich und begründet einzureichen.

Über nicht traktandierte Geschäfte kann zwar verhandelt, aber nicht Beschluss gefasst werden.

4.1.4 Befugnisse der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung stehen folgende Geschäfte zu:

- Genehmigung von Protokollen
- Abnahme der Jahresberichte
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichts der Kontrollstelle
- Beschlussfassung über Anträge
- Beschlussfassung über Tätigkeits- und Jahresprogramme
- Beschlussfassung über Mitglieder- und anderweitige Beiträge
- Verabschiedung des Budgets
- Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder, der Mitglieder der Kontrollstelle sowie der Delegierten
- Genehmigung von Statuten und Reglementen
- Ehrungen
- Verschiedenes

4.1.5 Wahlen und Abstimmungen

An der Hauptversammlung haben alle teilnehmenden Aktiv- und Ehrenmitglieder Stimmrecht.

Die Hauptversammlung ist ungeachtet der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

Alle Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, wenn nicht mindestens ein Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten das geheime Verfahren verlangen.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten massgebend.

Bei Sachabstimmungen gilt grundsätzlich das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei Stimmgleichheit hat der die Versammlung leitende Präsident bzw. der Vizepräsident Stichentscheid.

Für Ordnungsanträge genügt in jedem Fall das einfache Mehr.

Eine Statutenänderung wird vom Vorstand oder von zwei Dritteln der an der Hauptversammlung anwesenden Stimmberechtigten beantragt. Die Beschlussfassung der erfolgten Statutenänderung bedarf dann der Zweidrittelsmehrheit der an der ordentlichen oder ausserordentlichen Hauptversammlung anwesenden Stimmberechtigten

4.1.6 Ausserordentliche Hauptversammlung

Für dringende Anliegen kann durch Beschluss der Hauptversammlung, durch den Vorstand oder auf Antrag eines Zehntels der Mitglieder eine ausserordentliche Hauptversammlung einberufen werden.

4.2 Vorstand

Die Vorstandsmitglieder versehen ihre Tätigkeit ehrenamtlich.

4.2.1 Zusammensetzung

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär
- Kassier
- vier bis sechs weitere Mitglieder

Der Vorstand besteht aus Aktiv- und Ehrenmitgliedern der Sektion und konstituiert sich selbst.

4.2.2 Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Bisherige Mitglieder sind wieder wählbar. Bei Ersatzwahlen innerhalb einer Amtsperiode treten die Neugewählten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

- Mutationen
- Jahresberichte sowie wichtige Angelegenheiten im Sinne der Statuten des Gesamtverbandes

4.3 Kontrollstelle

4.3.1 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer

Die Kontrollstelle besteht aus zwei stimmberechtigten Mitgliedern und einem stimmberechtigten Ersatzmitglied.

Die Mitglieder werden durch die Hauptversammlung gewählt. Mitglieder des Vorstandes sind nicht in die Kontrollstelle wählbar.

Die Amtsdauer der Mitglieder der Kontrollstelle beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl für eine weitere Amtsperiode ist zulässig. Die Amtszeit als Ersatzmitglied der Kontrollstelle wird nicht angerechnet.

4.3.2 Aufgaben

Die Kontrollstelle prüft den jährlichen Bericht des Kassiers über die Rechnung und den Vermögensstand der Sektion.

Sie hat sich zu vergewissern, ob der Vorstand im Rahmen der entsprechenden Vorschriften (Gesetze, Statuten, Beschlüsse, allfällige Reglemente) gehandelt hat. Zu diesem Zweck sind ihr die entsprechenden Bücher und Belege vorzulegen und auf Verlangen die zur Erfüllung der vorerwähnten Kontrollaufgaben notwendige Akteneinsicht zu gewähren.

Sie legt der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung vor.

4.4. Delegierte

Als Delegierte werden von der Hauptversammlung Aktiv- und Ehrenmitglieder gewählt. Eine Amtsdauer beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Präsident der Sektion ist Delegierter kraft seines Amtes.

Die Delegierten vertreten die Sektion an der Delegiertenversammlung des Gesamtverbandes. Sie sind zu den Vorstandssitzungen, an welchen die diesbezüglichen Geschäfte behandelt werden, einzuladen. Bei Abstimmungen sind sie an keine Weisungen gebunden.

Die an der Delegiertenversammlung teilnehmenden Delegierten werden vom Vorstand bestimmt, wobei höchstens die Hälfte der Delegierten dem Vorstand angehören darf.

Die Delegierten können vom Vorstand in wichtigen Angelegenheiten konsultiert und zur Mitarbeit in Arbeits- und Projektgruppen beigezogen werden.

4.5 Arbeits- und Projektgruppen

Bei Bedarf können durch den Vorstand Arbeits- und Projektgruppen eingesetzt werden.

Sie unterstehen den Statuten sowie allfälligen Reglementen und Richtlinien der Sektion.

5 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

5.1 Auflösung

Die Auflösung der Sektion kann nur an einer mit diesem Traktandum einberufenen ordentlichen oder ausserordentlichen Hauptversammlung mit Zweidrittels- Mehrheit beschlossen werden, wenn ein entsprechender Auflösungsantrag von einer vorausgegangenen ordentlichen oder ausserordentlichen Hauptversammlung gutgeheissen worden ist.

Bei einer Auflösung der Sektion sind Inventar und Vermögen dem Gesamtverband zu übergeben und sind von diesem während zehn Jahren zu Händen einer allfällig sich neu bildenden Sektion Bern zur Verfügung zu halten.

5.2 Auslegung und Ergänzung

Bei Unklarheiten sind zur Auslegung oder Ergänzung dieser Statuten in erster Linie die Statuten des Gesamtverbandes beizuziehen. Im weiteren sind die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches zu berücksichtigen.

5.3 Aushändigung

Jedes Mitglied hat Anrecht auf ein Exemplar dieser Statuten.

5.4 Statutengenehmigung und Inkrafttreten

Diese Statuten treten unmittelbar nach deren Genehmigung durch den Zentralvorstand von Swiss Engineering STV UTS ATS in Kraft und ersetzen diejenigen vom 19. Januar 1996, die am 10. Februar 1996 vom Zentralvorstand des STV genehmigt wurden.

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Hauptversammlung der Sektion Bern vom 16. März 2006 genehmigt.

Der Präsident

Bruno Wenger

Der Sekretär

Robert Ingold

Die Statuten der Sektion Bern wurden vom Zentralvorstand von Swiss Engineering STV UTS ATS anlässlich der Sitzung vom 19.5.2006 genehmigt.

Der Zentralpräsident

Ruedi Noser

Der Generalsekretär

Andreas Hugli